

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über den Verkauf und die Abfuhr
von eingeschlagenem Rohholz.**

Vom 27. März 1952

Gemäß § 5 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über den Verkauf und die Abfuhr von eingeschlagenem Rohholz (GBl. S. 1148) wird zur weiteren Durchführung der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 und in Ergänzung des § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. Februar 1952 zur Verordnung über den Verkauf und die Abfuhr von eingeschlagenem Rohholz (GBl. S. 145) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) In den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik wird für die Kreise, in denen der Verkauf und die Abfuhr des Rohholzes aus dem Einschlag des Planjahres 1951 (rot numeriert) gemäß § 2 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 wegen der abnormen Schneeverhältnisse oder wegen anderer Abfuhrschwierigkeiten in den Monaten Januar, Februar und März bis zum 31. März 1952 nicht möglich waren, der Termin auf den 30. Juni 1952 neu festgesetzt.

(2) Die Benennung der Kreise gemäß Abs. 1 erfolgt durch die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen bis zum 10. April 1952 und ist öffentlich bekanntzugeben.

§ 2

Hat ein Käufer das gekaufte Rohholz aus dem Einschlag des Planjahres 1951 (rot numeriert) gemäß § 2 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 bis zum 31. März 1952 nicht abgefahren, so erlöschen die im Jahre 1951 abgeschlossenen Kaufverträge, soweit der § 1 dieser Durchführungsbestimmung nicht in Anwendung kommt.

§ 3

Das Staatssekretariat für Materialversorgung entscheidet nach Überprüfung der Produktionsauflagen dieser Bedarfsträger über die weitere Belieferung ihrer Einkaufsberechtigungen.

§ 4

Sind Kaufverträge auf Grund des § 2 dieser Durchführungsbestimmung gelöscht worden, erfolgt die Berechnung der Verwaltungskosten gemäß § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. Februar 1952.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. März 1952

Ministerium
für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

**Preisverordnung Nr. 236
über Verwaltungskostenzuschläge der Vereini-
gung dör gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche
Handelsgenossenschaft).**

Vom 4. März 1952

§ 1

Zum Ausgleich für die Aufwendungen der Mitglieder der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) (VdgB [BHG]) durch Zahlung von Geschäftsanteilen und Beiträgen wird verordnet, daß die VdgB (BHG) berechtigt ist, bei Lieferung von Waren an Nichtmitglieder und bei Benutzung von wirtschaftlichen Einrichtungen der VdgB (BHG) durch Nichtmitglieder, Verwaltungskostenzuschläge zu erheben.

§ 2

(1) Die Höhe des Verwaltungskostenzuschlages beträgt bei Warenlieferungen 3%, bezogen auf den preisrechtlich zulässigen Abgabepreis der VdgB (BHG).

(2) Die Höhe des Verwaltungskostenzuschlages beträgt bei Benutzung folgender Einrichtungen 10%, bezogen auf das für Mitglieder der VdgB (BHG) festgelegte preisrechtlich zulässige Entgelt:

Bodenbearbeitungsgeräte,

Sämaschinen und Düngerstreuer,

Erntekleingeräte und Einrichtungen für Schroten, Quetschen und Häckseln.

(3) Für alle übrigen Einrichtungen beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 20%.

§ 3

Von dieser Regelung sind ausgenommen:

Arbeiter und Angestellte, z. B. Traktoristen,

Lehrer, Mitglieder der Kleingartenhilfe im

Freien Deutschen Gewerkschaftsbund sowie

der Klub junger Agronomen,

die volkseigenen Betriebe, Verwaltungen und Schulgärten.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Berlin, den 4. März 1952

Ministerium der Finanzen
I.V.: Georgino
Staatssekretär